

ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE [OBERSTER GERICHTSHOF VON ONTARIO]
(HANDELSABTEILUNG)

Z W I S C H E N:

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN
[COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, C. C-36, IN
DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPAN DER
UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC**

Antragsteller

ANZEIGE DER ANTRAGSTELLUNG
(Verhandlungstermin ist der 14. März 2018.)

Der Antragsteller, Universal Settlement International Inc. („USI“), wird beim Gericht einen Antrag stellen, und zwar am Mittwoch, 14. März 2015 um 10.00 Uhr, oder sobald über diesen Antrag beim Gericht, 330 University Avenue, 8. Stock, Toronto, Ontario, M5G 1R7, verhandelt werden kann.

BEANTRAGTE VERHANDLUNGSWEISE: Der Antrag soll mündlich verhandelt werden.

ES WIRD FOLGENDE ANORDNUNG BEANTRAGT:

1. zur Gewährung einer Erlaubnis, die Zustellungszeit für die Antragsunterlagen zu verkürzen, wenn nötig, und die Zustellung dieser zu bestätigen;
2. zur Bewilligung der Ergänzung zum Siebenundzwanzigsten Bericht des Monitors (der „**ergänzende Bericht**“), zur Einreichung, sowie der Aktivitäten, Handlungen und des Verhaltens des Monitors wie darin beschrieben;

3. zur Ermächtigung und Anweisung des Antragstellers bzw. des Monitors, die verbleibenden Mittel im Treuhandkonto des Monitors auszuzahlen, abzüglich der notwendigen für Rechtskosten, Ausgaben und Verwaltungsgebühren vorbehaltenen Mittel, die notwendig sind, diese finale Auszahlung vorzunehmen, zur Beendigung des CCAA-Verfahrens und zur Entlastung des Monitors (hier als die „**finale Auszahlung**“ definiert).
4. zur Bewilligung der Gebühren und Ausgaben von Ernst & Young Inc. („**E & Y**“) in seiner Rolle als gerichtlich bestellter Monitor, sowie der Gebühren und Ausgaben des Rechtsbeistands des Monitors, Blakes Cassels & Graydon LLP („**Blakes**“), für die genannten Zeiträume in den dem Ergänzenden Bericht beigelegten eidesstattlichen Erklärungen;
5. zur Autorisierung zeitweiliger Zahlungen an den Monitor sowie an Blakes und Rueters aus dem Treuhandkonto des Monitors für sämtliche Rechtskosten, Ausgaben und Verwaltungsgebühren, die bis zum Abschluss der Finalen Auszahlung, der Beendigung des CCAA-Verfahrens und der Entlastung des Monitors angefallen sind oder anfallen werden, ohne weitere gerichtliche Anordnung;
6. zur Autorisierung des Monitors bzw. des Antragstellers, sich wieder an das Gericht zu wenden für eine Anordnung oder Weisungen an die Antragsteller, nach der Finalen Auszahlung sowie nach Begleichung aller offenen Rechtskosten, Ausgaben und Verwaltungsgebühren verbleibende Gelder auszuzahlen, sofern vorhanden; und
7. jegliche weitere und andere Rechtsmittel, die dieses Gericht für angemessen erachtet.

ANTRAGSBEGRÜNDUNG:

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte und erwirkte USI Schutz vor seinen Gläubigern (die „**Gläubiger**“) unter dem CCAA, gemäß den Bestimmungen einer Erstanordnung vom 2. Dezember 2008 (die „**Erstanordnung**“).
2. Laut Erstanordnung wurde E & Y als Monitor von USI bestellt (in dieser Kapazität, der „**Monitor**“).

3. Der Geänderte Kompromiss- und Vergleichsplan vom 16. Juni 2009 (der „**Plan von 2009**“) wurde von den Gläubigern genehmigt und vom Gericht durch einen Billigungsbeschluss vom 22. Juni 2009 bewilligt.

4. Laut dem Plan von 2009 war die Rolle des Monitors darauf beschränkt, die Transaktionen zu überwachen, aus denen sich Einnahmen und Zahlungen auf einem im Plan von 2009 vorgesehenen Treuhandkonto ergaben. Sie wurde jedoch Ende 2014 darauf erweitert, ein gerichtlich genehmigtes Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren durchzuführen.

5. Fast 6 Jahre nach dem Umsetzungsdatum des Plans von 2009 waren keine Erlöse verfügbar, um jegliche Auszahlungen an Gläubiger zu leisten, wie im Plan von 2009 vorgesehen. Die Policen generierten keine ausreichenden Erträge, um die Erhaltungskosten der Policen zu decken. Um den kurzfristigen Liquiditätsproblemen zu begegnen, nahm USI mit gerichtlicher Erlaubnis ein revolvinges Darlehen in Höhe von 10 Millionen USD auf, um ein Ausfallen der Policen zu gewährleisten. Um den langfristigen Liquiditätsproblemen zu begegnen, empfahl USI in Absprache mit dem Monitor den Gläubigern, es dem Monitor zu gestatten, einen Prozess zur Vermarktung und zum Verkauf der Policen durchzuführen.

6. Die Gläubiger bewilligten am 24. November 2014 eine Änderung des Plans von 2009 und gestatteten die Vermarktung und den Verkauf der Policen (die „**Planänderung**“). Durch Billigungsbeschluss vom 27. November 2014 bewilligte das Gericht den Plan von 2009 in seiner durch die Planänderung geänderten Fassung.

7. Am 23. März 2015 erstellte USI als Treuhänder der Treuhand einen Vertrag über den Verkauf von Vermögenswerten (der „**APA**“) selbigen Datums mit der Vida Capital, Inc. („**Vida**“). Der APA stand unter dem Vorbehalt gerichtlicher Genehmigung, welche am 9. April 2015 erteilt wurde. Der Verkauf der Policen gemäß APA erfolgte am 10. April 2015.

8. Der Verkauf der Policen brachte Einnahmen in Höhe von ungefähr 38,6 Millionen USD ein. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Policen erforderte der APA, dass mindestens 25% der Verkaufserlöse in einem Anderkonto hinterlegt werden und nicht an

USI als Treuhänder der Kanadischen Treuhand zur Auszahlung an die Planbegünstigten freigegeben würde, bis (i) das kanadische Finanzamt (die Canada Revenue Agency, kurz die „**CRA**“) die zu zahlenden Steuerbeträge abschließend ermittelt hat, einschließlich der durch Vida aufgrund des Verkaufs der Policen und zugehöriger Transaktionen unter dem APA zu zahlenden Beträge, und dieser Betrag, falls zutreffend, aus dem Anderkonto an den Receiver General von Kanada ausbezahlt wurde; oder (ii) von der CRA eine Konformitäts- und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung unter dem *Einkommenssteuergesetz* (die „**Steuerreserve**“) erteilt wurde.

9. Am 24. Dezember 2015 verkündete USI als Treuhänder der Kanadischen Treuhand und in Absprache mit dem Monitor eine Zwischenauszahlung für das Jahr 2015 in Höhe von 7.400.000 USD, die den Gläubigern gemäß Plan ausgezahlt werden sollte (die „**Zwischenauszahlung 2015**“). Die Zwischenauszahlung 2015 wurde in oder um März 2016 ausbezahlt.

10. Nach der Zwischenauszahlung 2015 und im Zeitraum zwischen Februar 2016 und Dezember 2017 nahm USI an einer Reihe von Gesprächen mit der CRA und einem CRA-Audit von USI teil. Ziel war die Klärung jeglicher steuerlichen Angelegenheiten im besten Interesse der Gläubiger, um eine finale Auszahlung unter dem Plan zu ermöglichen.

11. Der CRA-Audit wurde am oder um den 19. Dezember 2017 abgeschlossen und die CRA stellte USI eine Auditvereinbarung aus (die „**Auditvereinbarung**“). Die CRA erteilte USI ebenso eine Erwiderung auf die von USI gestellten Fragen bezüglich der steuerlichen Behandlung von USI und ausländischer Gläubiger sowie zum Erhalt einer oder mehrerer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung(en) und einem Bestätigungsschreiben in Bezug auf den Verkauf an Vida, was eine finale Auszahlung durch USI an die Gläubiger unter dem Plan gestatten würde.

12. Die Auditvereinbarung gilt zwischen USI und der CRA. Die Kanadische Treuhand unter dem Plan ist keine Partei der Auditvereinbarung und wird in der Auditvereinbarung nicht erwähnt. USI ist sich jedoch dessen bewusst, dass infolge der Auditvereinbarung die Bewertung seitens der CRA der steuerlichen Behandlung der Policen und deren Verkauf an Vida im Jahr 2015 sowie verbundener Transaktionen keine von USI geschuldete,

einzubehaltende oder weiterzuleitende Steuern nach sich ziehen wird, einschließlich Abzugssteuern, und dass die CRA (eine) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung(en) und ein Bestätigungsschreiben ausstellen wird, um die finale Auszahlung durch USI an die Gläubiger unter dem Plan zu ermöglichen.

13. Durch Anordnung vom 31. Januar 2018 autorisierte das Gericht USI, die Auditvereinbarung einzugehen.

14. USI führte die Auditvereinbarung am 31. Januar 2018 aus und ist gerade dabei, eine teilweise steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von der CRA zu beantragen, um die finale Auszahlung abzuschließen. Der Erhalt einer teilweisen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung von der CRA ist eine einmalige Situation unter der Auditvereinbarung. In diesem Zusammenhang teilte die CRA USI die Kontaktdaten für den CSA-Ansprechpartner mit, der den Antrag bearbeiten wird. USI arbeitet mit der CRA zusammen, um den Antrag auf die teilweise steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung schnellstmöglich zu bearbeiten. USI ist sich bewusst, dass es einige Monate dauern kann, bis die CRA die teilweise steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Ist die teilweise steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt, wird USI die finale Auszahlung vornehmen können.

15. In dem Zeitraum, bis die CRA die teilweise steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die finale Auszahlung erteilt, werden USI und der Monitor zusammenarbeiten, um aktuelle Kontakt- und Überweisungsdaten von etwa 3.500 Gläubigern zu erhalten und die finale Auszahlung zu erleichtern und beschleunigen.

16. Etwa 800 der im Zuge der Zwischenauszahlung ausgestellten Schecks wurden noch nicht eingelöst und USI ist sich bewusst, dass dies in manchen Fällen darauf zurückzuführen ist, dass Gläubiger ihre Schecks lieber erst dann einlösen möchten, wenn ihnen sämtliche Auszahlungen vorliegen. In anderen Fällen ist es den Gläubigern nicht möglich, Schecks einzulösen, und unvermeidlicherweise sind manche Schecks nicht bei den Gläubigern eingegangen, weil die Kontaktinformationen zu den Gläubigern in den Unterlagen von USI nicht aktuell waren.

17. USI schlägt daher ein Protokoll für den Umgang mit nicht beanspruchten Geldern vor. Wenn sechs Monate nach der finalen Auszahlung und nach Begleichung sämtlicher Rechtskosten, Ausgaben und Verwaltungsgebühren noch Gelder übrig sind, werden der Monitor bzw. USI einen Antrag auf eine Anweisung stellen, die die Umverteilung solcher Gelder an andere Gläubiger gestattet, gemäß der jeweiligen Ansprüche und dem nachweislichen Eingang von Überweisungen bzw. der Einlösung von Schecks.

18. USI hat beschlossen, dass nach Abschluss der finalen Auszahlung eine Einstellung des CCAA-Verfahrens angemessen sei. Der Monitor ist der Ansicht, dass dies unter den im Ergänzenden Bericht beschriebenen Bedingungen angemessen sei.

19. Bestimmungen des Plans von 2009 und der Planänderung

20. Bestimmungen des kanadischen *Gesetzes über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften*

21. Regeln 1.02, 2,3.02 und 37 der *Regeln des Zivilprozessrechts*, R.R.O. 1990, Regelung 194.

22. weitere und andere Grundlagen, wie von den Anwälten angeraten.

DIE FOLGENDEN BEWEISUNTERLAGEN:

1. Die eidesstattliche Erklärung von Christopher Halas, abgegeben am 5. März 2018;
2. Der Ergänzende Bericht, zur Einreichung; und
3. weitere und andere Beweismittel, wie vom Anwalt angeraten und von diesem ehrbaren Gericht gestattet.

5. März 2018

RUETERS LLP
250 Yonge Street
Suite 2200, P.O. Box 4

Toronto, ON M5B 2L7

Sara J. Erskine, LSUC# 46856G
 E-Mail: sara.erskine@ruetersllp.com
 Tel.: 1 416-597-5408
 Fax: 1 416-869-3411

Jason Beitchman
 LSUC #564770
 Tel.: 1 416-597-5416
 Fax: 1 416-869-3411

Anwälte des Antragstellers

AN: Regionalbüro Ontario
Kanadisches Justizministerium
 The Exchange Tower
 130 King Street West, Suite 3400, Box 36
 Toronto, On M5X 1K6

Maria Vujnovic
 Tel.: (416) 973-3304
 E-Mail: maria.vujnovic@justice.gc.ca

UND AN: BLAKE, CASSELS & GRAYDON LLP
 Barristers and Solicitors
 199 Bay Street
 Suite 4000, Box 25
 Commerce Court West
 Toronto ON M5L 1A9

Chris Burr
 Tel.: (416) 863-3261
 E-Mail: chris.burr@blakes.com

Milly Chow
 Tel.: (416) 863-2594
 Fax: (416) 863-2653
 E-Mail: milly.chow@blakes.com

Anwälte für den Antragsgegner, Ernst & Young Inc., gerichtlich bestellter Monitor

UND AN: ZUSTELLUNGSVERZEICHNIS LIEGT BEI

Aktenzeichen des Gerichts: 08-CL-7878

ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE [OBERSTER GERICHTSHOF VON ONTARIO]
(HANDELSABTEILUNG)

Z W I S C H E N:

IN SACHEN *GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT*
KAPITALGESELLSCHAFTEN
[COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, C. C-36, IN DER
GEÄNDERTEN FASSUNG

UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC

Antragsteller

ZUSTELLUNGSLISTE

AN: SHIBLEY RIGHTON LLP
Barristers and Solicitors
250 University Avenue, Suite 700
Toronto, ON M5H 3E5

Jacqueline King
Tel.: (416) 214-5200
Fax: (416) 214-5400
E-Mail: jking@shibleyrighton.com

Christopher Gaytan
Tel.: (416) 214-5254
Fax: (416) 214-5454
E-Mail: christopher.gaytan@shibleyrighton.com

Anwälte für die Caja Paraguay de Jubilaciones y Pensiones del Personal
de Itaipu Binacional

UND AN: TORYS LLP
 77 Wellington Street West
 30th Floor, Box 270, TD South Tower
 Toronto, ON M5K 1N2

William McNamara
 Tel.: (416) 865-7988
 Fax: (416) 865-7380
 E-Mail: wmcnamara@toyrs.com

Anwälte für den Antragsteller

UND AN: ERNST & YOUNG INC.
 Ernst & Young Tower
 222 Bay Street, Suite 1600
 Toronto, ON M5K 1J7

Brian M. Denega
 Tel.: (416) 943-3058
 Fax: (416) 943-3300
 E-Mail: Brian.M.Denega@ca.ey.com

Carol McGran
 Tel.: (416) 943-3725
 Fax: (416) 943-3300
 E-Mail: carol.mcgran@ca.ey.com

Chris Hutchinson
 Tel.: (416) 932-6002
 Fax: (416) 943-3300
 E-Mail: Chris.Hutchinson@ca.ey.com

Gerichtlich bestellter Monitor

UND AN: ORMSTON LIST FRAWLEY LLP
40 University Avenue, Suite 720
Toronto, ON M5J 1T1

John P. Ormston, Esq.
Tel.: (416) 594-0791
Fax: (416) 594-9690
E-Mail: jormston@olflaw.com

Anwälte für Tom Mitchell, Daphne Mitchell, Gilbert Pereira, Rino Bilfolchi, Patrick Runstedler

UND AN: DR. KARL HAFELE
Via Principale 43
I-39021 Laces
(Prov. Bolzano) Italy

Tel.: +39 331 9035522
E-Mail: karl.hafele@gmail.com

UND AN: RUDERMAN, SHAW
Barristers & Solicitors
Suite 1820, P.O. Box 2037
20 Eglinton Avenue West
Toronto, ON M4R 1K8

F.H. Hugh Shaw
Tel.: (416) 484-8558
Fax: (416) 484-6918
E-Mail: hshaw@rudermanshaw.com

Anwälte für die Antragsgegner, Ramon Credi Cheja, Helen Marquard de Peterson, Nancy E. Lira-Hereford, Pedro M. Olavarri, Russel E. Kennedy, Ana M. Magaloni De Bustamente, Jose Manuel Rincon Gallardo, Lucia B. Ruiz De Olavarri, Mariagrazia Saviniu und Esteban Gonzalez Vergara

**UND AN: BANK AUSTRIA CREDITANSTALT VERSICHERUNGSDIENST
GmbH**
Reichsratsstraße 17
1010 Wien
Österreich

Mario Sandhu
Tel.: +43 (0)50505/42330
Fax: +43 (0)50505/42393
E-Mail: Sandhu@ba-cavd.at

UND AN: John J. Keenan
Tel.: (716) 649-2185
E-Mail: jkeen71@verizon.net

Anwälte für National Viaticals Inc.

UND AN: DLA Piper (Canada) LLP
Suite 6000, 1 First Canadian Place
PO Box 367, 100 King St W
Toronto, Ontario
M5X 1E2

Edmond F.B. Lamek
Tel.: (416) 365-3444
Fax: (416) 369-7944
E-Mail: Edmond.lamek@diapiper.com

Anwälte für VCH

UND AN: GARRISON, PC
4514 Cole Avenue
Suite 600
Dallas, Texas 75205

William J. Garrison
Tel.: (214) 295-3330
Fax: (214) 295-3331

E-Mail: bill@garrisonpc.com

Agenten für Priority Pharmacy, Inc.

UND AN: WHITE DUNCAN LINTON LLP

Barristers and Solicitors
P.O. Box. 457
Waterloo, ON N2J 4B5

Tel.: (519) 886-3340
Fax: (519) 886-8651

Irwin A. Duncan

E-Mail: iad@kwlaw.net

Michael A. Vanbodegom

E-Mail: mvb@kwlaw.net

Anwälte für Ted Buczck, Boyd Rees, Judy Rees, Peter Dixon, Bogumila Lee, Janusz Poreba und Andrzej Mardula

UND AN: PICCIN, BOTTOS

Barristers and Solicitors
4370 Steeles Ave. West, Suite 201
Woodbridge, ON L4L 4Y4

Phillip Pittini

Tel.: (905) 850-0155 ext. 241

Fax: (905) 850-0498

E-Mail: ppittini@piccinbottos.com

Anwälte für Buonavita Investments Limited

UND AN: VIDA CAPITAL, INC.

805 Las Cimas Parkway
Suite 350
Austin, TX 78746
USA

Daniel Young, Esq.

E-Mail: dan.young@vidacapitalinc.com

Anwälte für den Käufer

UND AN: ALSTON & BIRD
2828 North Harwood Street
Suite 1800
Dallas, TX 75201-2139

Mark W. Harris
Tel.: (214) 922-3504
Fax: (214) 922-3899
E-Mail: mark.harris@alston.com

Anwälte für den Käufer

UND AN: MORRIS KEPES WINTERS LLP
Tax Lawyers
390 Bay Street, Suite 1000
Toronto, ON
M5H 2Y2

Robert Winters
Tel.: (416) 366-8820
Fax: (416) 601-2514
E-Mail: RWinters@mkwtaxlaw.com

**UND AN: Parteien, die dem Monitor ein Antragsformular auf Aufnahme in die
Zustellungsliste gesendet haben, an die angegebenen E-Mail-Adressen**

Anhang „A“

Abschlusszertifikat

N:

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
LGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, C. C-36, IN DER GEÄNDE-
FASSUNG**

IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE [OBERES
GERICHTSHOF VON ONTARIO]
(HANDELSABTEILUNG)**

Verfahren eingeleitet in Toronto

**ANZEIGE DER ANTRAGSTELLUNG
(Verhandlungstermin ist der 14. März 2014)**

RUETERS LLP
250 Yonge Street
Suite 2200, P.O. Box 4
Toronto ON M5B 2L7

Sara J. Erskine, LSUC# 46856G
Tel.: (416) 597-5408
Fax: (416) 869-3411
E-Mail: sara.erskine@ruetersllp.com

Anwälte für den Antragsteller,
Universal Settlements International Inc.